

2426 047

IV ZR 295/59

Verkündet
am 25. Mai 1960

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns B■■■■■ H ■■■■■, ■■■ T■■■■■ Street, N■■■■■
■■■■■, ■■■■■ USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■■ -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten ■■■■■■

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■ ■■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Mai 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v.
Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 20. März 1959 aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Januar 1894 geborene Kläger ist Jude. Er war Inhaber eines Haushaltwarengeschäfts und eines Heu-, Stroh- und Alteisengeschäfts in B [REDACTED]. Wegen des Judenboykotts war er gezwungen, beide Geschäfte aufzugeben und im Jahre 1936 aus Deutschland auszuwandern. Er ist jetzt in einer Marmeladenfabrik in N [REDACTED] tätig.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 32.667 DM zuerkannt; dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Juli 1936 bis zum 31. Dezember 1949 zugrunde gelegt.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat vorgetragen, er habe noch keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt und ihm stehe deshalb der Höchstbetrag der Entschädigung von 40.000 DM zu.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 7.333 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 3 -

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Während die Entschädigungsbehörde den Kläger in ihrem Bescheid in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht hat, hat das Berufungsgericht ihn in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft, da seine Einkünfte in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung 9.000 RM betragen und das Einkommen eines gleichaltrigen Beamten des höheren Dienstes, wie es sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ergebe, nicht erreicht hätten.

Die Einreihung in den gehobenen Dienst war nicht, wie die Revision meint, unstatthaft, weil die Entschädigungsbehörde den Kläger günstiger eingestuft hatte; vielmehr hatte das Berufungsgericht den Sachverhalt in vollen Umfang selbständig zu prüfen; nur im Ergebnis konnte dem Kläger nicht weniger zuerkannt werden, als ihm durch den mit der Klage angefochtenen Bescheid zugesprochen worden war.

Für die Einstufung sind nunmehr jedoch die auch in der Revisionsinstanz anwendbaren Vorschriften des § 14



der 3. DV-BEG in Verbindung mit Anlage 3 zur 3. DV-BEG in der Fassung des Art. III Nr. 1, 4 ^{der} / 2. ÄndVO maßgebend. Da der Kläger in seinem beruflichen Fortkommen bereits durch den 1933 einsetzenden Boykott beeinträchtigt wurde, sind die vorhergehenden drei Jahre, für die nach dem Alter des Klägers die dritte Altersstufe der in der Anlage 3 zur 3. DV-BEG enthaltenen Besoldungsübersicht in Betracht kommt, für die Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung maßgebend. Das dort für den höheren Dienst ausgewiesene Einkommen von jährlich 7.100 RM hat der Kläger nicht unerheblich überschritten.

Für die Einstufung kommt jedoch nur derjenige Einkommensteil in Frage, der ein Entgelt für die Tätigkeit des Klägers als Inhaber der beiden ihm gehörigen Geschäfte darstellt (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ^{der} 3. DV-BEG in der Fassung des Art. III Nr. 1 ^{der} / 2. ÄndVO). Es muß also die Höhe des in den Betrieben des Klägers investierten Kapitals und der daraus üblicherweise erzielten Erträge ermittelt und dieser Betrag von den Einkünften abgesetzt werden (Urteile des Senats RzW 1960, 136 Nr. 40 und vom 27. April 1960 IV ZR 305/59, zur Veröffentlichung bestimmt). Die Einstufung in den höheren Dienst kann nur erfolgen, wenn auch dann noch das Vergleichseinkommen von 7.100 RM jährlich erreicht wird. Daran, daß ein Verfolgter in die höhere Gruppe allein auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage nur eingestuft werden kann, wenn sein Durchschnittseinkommen das Einkommen eines im Lebensalter vergleichbaren Beamten der höheren Stufe erreicht (Urteil RzW 1959, 406 Nr. 48), hat sich durch die Neuregelung der Einstufung, wie sie durch die 2. ÄndVO vorgenommen ist, nichts geändert.

Die von dem Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ermöglichen dem Revisionsgericht noch keine abschließende Entscheidung darüber, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Kläger einzureihen ist.

2. Das Berufungsgericht hat das Bruttoeinkommen, das der Kläger aus seiner Tätigkeit in der Marmeladenfabrik in N [REDACTED] in den Jahren 1950 bis 1954 in Dollarwährung erzielt hat, in Anwendung des § 12 Abs. ^{der} 3. DV-BEG unter Berücksichtigung der Kaufkraft in der Weise in Deutsche Mark umgerechnet, daß es die vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Mittelwerte der Verbrauchergeldparitäten verwendet hat. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG angegebenen Bezüge eines im Alter des Klägers stehenden Beamten des gehobenen Dienstes mit dem Alters- und Hinterbliebenenzuschlag in den genannten fünf Jahren überschritten und damit seit dem 1. Januar 1950 nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht habe (§ 75 Abs. 1, 2 BEG, § 12 Abs. 1, 2 ^{der} 3. DV-BEG).

Wenn dagegen der Kläger in den höheren Dienst einzureihen sein sollte, würde er bei dieser Berechnung das Einkommen eines vergleichbaren Beamten einschließlich des Zuschlags nur in den Jahren 1950 bis 1952, dagegen nicht mehr in den Jahren 1953 und 1954, erreicht haben. Ob dann noch angenommen werden könnte, daß der Kläger am 1. Januar 1950 eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, läßt sich nicht ohne weiteres sagen; es wären dazu in erster Linie weitere Feststellungen darüber nötig, ob sich damals annehmen ließe, der Kläger werde voraussicht-

lich regelmäßig die maßgebenden Sätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreichen.

Aber auch abgesehen davon begegnet die Feststellung, der Kläger habe seit dem 1. Januar 1950 eine ausreichende Lebensgrundlage, rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgericht hat es zwar mit Recht abgelehnt, die Kaufkraft des in Dollarwährung erzielten Einkommens nicht durch einen Vergleich des Einkommens gleichartiger Berufsgruppen in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik zu ermitteln, weil es nicht entscheidend ist, ob dem Verfolgten die bessere Lebensführung von entsprechenden Vergleichspersonen aus den Vereinigten Staaten möglich ist. Im allgemeinen ist vielmehr derjenige, der das Einkommen eines vergleichbaren deutschen Beamten nachhaltig erreicht hat, so gestellt, wie es das Gesetz für die Beendigung des Entschädigungszeitraums voraussetzt.

Das Berufungsgericht hat sich jedoch nicht damit auseinandergesetzt, daß das Statistische Bundesamt bei der Errechnung der Kaufkraftwerte die Bedürfnisse einer Durchschnittsfamilie zugrunde gelegt und Aufwendungen für Lebensgüter und Dienstleistungen, wie sie im besonderen durch Angehörige gehobener Schichten erfolgen, nicht einbezogen hat. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verfolgten zum großen Teil mittleren oder gehobenen Schichten angehören, wie das offenbar auch bei dem Kläger als früherem Inhaber zweier kaufmännischer Geschäfte der Fall ist, und daß sie nach § 75 Abs. 2 BEG eine ausreichende Lebensgrundlage erst dann erlangt haben, wenn sie sich

die Lebensgüter und Dienstleistungen verschaffen können, die Personen mit ihrer Vorbildung und in ihrer Stellung in Deutschland in Anspruch zu nehmen pflegen. Die für das Entschädigungsrecht maßgebenden Kaufkrafttrichtzahlen können demnach nur gewonnen werden, wenn der erforderliche Preisvergleich auch bei den Kosten solcher erhöhten Bedürfnisse wenigstens in großen Zügen durchgeführt und ermittelt wird, ob sich dadurch ins Gewicht fallende Abweichungen von den an den Bedürfnissen der Indexfamilie ausgerichteten Werten ergeben.

Der Senat hat ferner betont, daß erfahrungsgemäß unter den Ausgaben der meist im vorgerückten Alter stehenden Verfolgten diejenigen für ärztliche Betreuung und Krankenhauskosten einen verhältnismäßig hohen Umfang haben und auch ihnen bei dem Preisvergleich der gebührende Raum gegeben werden muß. Auch unter diesem Gesichtspunkt hätte das Berufungsgericht prüfen sollen, ob die verwendeten Kaufkrafttrichtzahlen brauchbar sind.

Zuletzt hat sich der Senat mit diesen Fragen ausführlich in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 6. April 1960 IV ZR 203/59 befaßt, in dem er sich ebenfalls mit der Auffassung des Senats des Oberlandesgerichts in Hamm, der hier entschieden hat, auseinanderzusetzen hatte. Auf die in diesem Urteil enthaltenen Ausführungen ist zu verweisen.

Ergänzend sei bemerkt, daß die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kaufkrafttabellen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht in erster Linie für Entschädigungszwecke, sondern für allgemeine Zwecke ermit-

telt sind (Keller RzW 1959, 529, 533 Abschnitt: Zusammenfassung; dazu Hartmann RzW 1959, 534, 538 Abschnitt 9: Spezielle Kaufkraftparität für das BEG). Die weittragende Bedeutung, die der richtigen Bewertung der Kaufkraft im Entschädigungsrecht und damit der gesamten Durchführung der Entschädigung, soweit die Verfolgten im Ausland leben, zukommt, verbietet es trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten und Verzögerungen, die Kaufkrafttrichtzahlen des Statistischen Bundesamts ohne nähere Prüfung zu übernehmen.

Schon wenn eine verhältnismäßig geringfügige Herabsetzung der vom Statistischen Bundesamt errechneten Werte sich für das Entschädigungsrecht als geboten erweisen sollte, könnte sich ergeben, daß der Kläger mindestens bis 1954 noch keine ausreichende Lebensgrundlage erreicht hätte, jedenfalls sofern er in den höheren Dienst einzustufen sein sollte.

3. Damit der Sachverhalt entsprechend den dargelegten Grundsätzen neu geprüft werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch prüfen müssen, ob dem Kläger etwa für die Zeit von 1933 bis 1936 eine Entschädigung wegen Beschränkung in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit zusteht.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Graf